

## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

### **Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung**

#### A. Zielsetzung

In Anlehnung an die Kommunale Doppik, deren Anwendung für die Kernhaushalte der Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2020 verbindlich ist, sollen die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe weiterentwickelt werden, um die Steuerung zu verbessern und die Verständlichkeit zu erhöhen. Insoweit sollen Elemente der Kommunalen Doppik, zum Teil entsprechend modifiziert, in das Eigenbetriebsrecht einfließen. Ferner sollen Regelungslücken und Unklarheiten beseitigt und einzelne Vorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse aktualisiert und konkretisiert werden. Außerdem soll die Gemeindeordnung an vergaberechtliche Entwicklungen angepasst werden.

#### B. Wesentlicher Inhalt

In Anlehnung an die Regelungen der Kommunalen Doppik wird im Eigenbetriebsgesetz der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt.

Die Regelungen zum Vermögen und zum Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe werden entsprechend den heutigen praktischen Bedürfnissen aktualisiert, wobei auch die Erfordernisse dauerdefizitär geführter Eigenbetriebe berücksichtigt werden.

Begriffe und Formerfordernisse werden an die Gemeindeordnung angepasst und Unstimmigkeiten beziehungsweise Unklarheiten im Eigenbetriebsgesetz werden beseitigt.

Ferner wird die Regelung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit über die Wirtschaftsführung der haushaltsrechtlich geführten Zweckverbände mit Blick auf die Besonderheiten der Zweckverbandsfinanzierung an die Bedürfnisse der kommunalen Praxis angepasst.

Außerdem wird in der Gemeindeordnung die vergaberechtliche Regelung für die kommunalen (Beteiligungs-)Unternehmen aktualisiert, indem unter anderem die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A durch die Unterschwellenvergabeordnung ersetzt wird und Bagatellgrenzen erhöht werden.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Nennenswerte Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die Gesetzesänderung nicht.

### E. Erfüllungsaufwand

#### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten für Bürgerinnen und Bürger.

#### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderung des Eigenbetriebsgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entstehen keine Kosten für die Wirtschaft.

Da die Unterschwellenvergabeordnung im Bund, im Land, in den meisten anderen Ländern und für die Kommunen bereits eingeführt ist, entsteht durch die Änderung des § 106 b der Gemeindeordnung auf Seiten der Bieter kein Aufwand. Vielmehr ist von einer jährlichen Kostenersparnis von insgesamt 500 000 Euro für die Bieterseite auszugehen. Diese resultiert insbesondere aus der zu erwartenden verstärkten Nutzung elektronischer Mittel im Vergabeverfahren. Durch die Anhebung der Bagatellgrenzen wird mit einer jährlichen Kostenersparnis von 161 000 Euro gerechnet.

#### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Eigenbetriebe sowie Zweckverbände und kommunale Unternehmen in privater Rechtsform, die Eigenbetriebsrecht anwenden, entsteht für die Umstellung des Vermögensplans auf einen Liquiditätsplan sowie für die Einführung einer Liquiditätsrechnung ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 3,98 Millionen Euro. Mit jährlichen Mehraufwendungen ist nach der Umstellung beziehungsweise Einführung nicht zu rechnen bzw. sie sind so minimal, dass sie nicht bezifferbar sind.

Kommunale Unternehmen in privater Rechtsform im Anwendungsbereich des § 106 b der Gemeindeordnung werden infolge der Ersetzung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A durch die Unterschwellenvergabeordnung entlastet. Insbesondere durch die zu erwartende verstärkte Nutzung elektronischer Mittel im Vergabeverfahren wird mit einer Kostenersparnis in Höhe von insgesamt 1,36 Millionen Euro jährlich für die kommunalen Unternehmen gerechnet. Eine weitere Entlastung in Höhe von 472 520 Euro jährlich entsteht durch die Anhebung der Bagatellgrenzen von 30 000 auf 50 000 Euro.

#### F. Nachhaltigkeitscheck

Die Landesregierung hat von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da es sich im Wesentlichen um kleinere Änderungen im Bereich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens für nach eigenbetrieblichen Vorschriften geführte kommunale Unternehmen, Einrichtungen und Verbände handelt. Erhebliche Auswirkungen sind daher offensichtlich nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die Änderung der Gemeindeordnung. Die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung, die im Übrigen die Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte im Vergabeverfahren vorsieht, betrifft den begrenzten Anwenderkreis der privaten Unternehmen mit mehrheitlicher kommunaler Beteiligung.

#### G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 21. April 2020

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung**

### Artikel 1

#### Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Das Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „müssen durch zwei Vertretungsberechtigte handschriftlich unterzeichnet werden“ durch die Wörter „bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein. Sie sind durch zwei Vertretungsberechtigte zu unterzeichnen“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 2 und § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden das Wort „Jahresgewinns“ jeweils durch das Wort „Jahresüberschusses“ und das Wort „Jahresverlusts“ jeweils durch das Wort „Jahresfehlbetrags“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 12

##### *Vermögen des Eigenbetriebs*

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange der gesamten Gemeindegewirtschaft zu berücksichtigen.
- (2) Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerledigung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten und für die Dauer seines Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Bei Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetrieben im Sinne des § 102 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 der Gemeindeordnung kann von der Ausstattung mit Eigenkapital abgesehen werden. Erhält der Eigenbetrieb ein Stammkapital, ist die Höhe des Stammkapitals in der Betriebssatzung festzusetzen.
- (3) Der Eigenbetrieb hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Grundsätzen

ordnungsmäßiger Buchführung die Geschäftsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind. In der Betriebssatzung ist festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen.

(4) Für das Sondervermögen gelten aus dem Dritten Teil, 1. Abschnitt der Gemeindeordnung § 77 Absätze 1 und 2, §§ 78, 81 Absatz 2, §§ 83, 86 und § 87 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Kredite auch für die Rückführung von Eigenkapital an die Gemeinde aufgenommen werden dürfen, § 87 Absätze 2 bis 6, §§ 88, 89, 91 und 92 entsprechend.“

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

*Wirtschaftsplan und Finanzplanung*

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan kann für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

(2) Finanzierungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde vorgesehen sind, und der vorgesehene Abfluss von Mitteln an diesen müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen.

(3) Der Beschluss des Gemeinderats über den Wirtschaftsplan enthält die Festsetzung

1. des Erfolgsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen und deren Saldo als veranschlagtes Jahresergebnis,
2. des Liquiditätsplans unter Angabe des Gesamtbetrags
  - a) der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit sowie deren Saldo als Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf,
  - b) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und deren Saldo,
  - c) aus den Salden nach Buchstaben a und b als Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf,
  - d) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit und deren Saldo,
  - e) aus den Salden nach Buchstaben c und d als Saldo des Liquiditätsplans,
3. des Gesamtbetrags
  - a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung),
  - b) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirt-

schaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

4. des Höchstbetrags der Kassenkredite.

(4) Der Finanzplan ist mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf des Wirtschaftsplans vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „zum Ausgleich des Vermögensplans“ durch die Wörter „zur Deckung des Liquiditätsbedarfs“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „im Vermögensplan“ gestrichen.

cc) Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Änderung des Wirtschaftsplans gelten die Vorschriften für den Wirtschaftsplan entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Erfolggefährdende“ durch das Wort „Erfolgsgefährdende“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das gleiche gilt für erhebliche Mehrausgaben bei einzelnen Investitionsvorhaben, sofern sie nicht unabweisbar sind.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Gewinn- und Verlustrechnung“ durch die Wörter „der Erfolgsrechnung, der Liquiditätsrechnung“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Halbsatz „; der Jahresgewinn soll zumindest in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde aufgebrauchten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2.

7. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Stammkapital“ durch das Wort „Eigenkapital“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „Wirtschaftsplans sowie dessen Ausführung“ durch die Wörter „Wirtschafts- und Finanzplans sowie die Ausführung des Wirtschaftsplans“ ersetzt.

c) In Nummer 5 werden die Wörter „in Anlehnung an die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften“ gestrichen.

8. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

*Übergangsregelungen*

(1) Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2023 beginnen, kann der Wirtschaftsplan nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom [Tag der Verkündung und Fundstelle im Gesetzblatt einfügen] geltenden Recht aufgestellt werden. Der Jahresabschluss muss auf der Basis des gleichen Rechtsstands wie die Wirtschaftsplanung erfolgen.

(2) Sofern eine Ergänzung oder Änderung der Betriebssatzung entsprechend § 12 Absatz 3 Satz 2 erforderlich ist, ist diese spätestens bei der nächsten Änderung oder einem Neuerlass der Betriebssatzung durchzuführen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über kommunale  
Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S.408, ber. 1975 S.460, ber. 1976 S.408), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S.1147, 1149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

*Wirtschaftsführung*

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. die Vorschriften über die Auslegung des Jahresabschlusses, das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbediensteten für das Finanzwesen nicht anzuwenden sind,
2. erhobene Investitionsumlagen im Eigenkapital als weiterer Posten oder als zu passivierende Sonderposten behandelt werden können,
3. erhobene Tilgungsumlagen im Eigenkapital ausgewiesen werden,
4. Rückführungen aus dem Eigenkapital zu leisten sind, soweit Abschreibungsumlagen die geleisteten Tilgungen übersteigen,
5. Kredite abweichend von § 87 Absatz 1 der Gemeindeordnung auch zur Rückführung von Eigenkapital an die Verbandsmitglieder aufgenommen werden dürfen,
6. auf der Passivseite der Bilanz nach § 52 Absatz 4 der Gemeindehaushaltsverordnung die Nummer 1.1 als ‚Basiskapital und Kapitalrücklagen‘ be-

zeichnet und in die Nummern 1.1.1 ‚Basiskapital‘ und 1.1.2 ‚Kapitalrücklagen‘ untergliedert wird sowie die Nummer 1.2 als ‚Ergebnisrücklagen und zweckgebundene Rücklagen‘ bezeichnet wird,

7. § 4, sofern vom Zweckverband nur ein Betriebszweck ausgeübt wird, und § 22 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung nicht angewendet werden müssen,
  8. von der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses abgesehen werden kann; dies gilt nicht, wenn dem Zweckverband Aufgaben übertragen sind, die er überwiegend unmittelbar gegenüber Dritten wahrnimmt.“
2. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.
  3. Nach § 33 wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34

#### *Übergangsregelung*

Ist das Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplans eines Zweckverbands nach den Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom [Tag der Verkündung und Fundstelle im Gesetzblatt einfügen] bereits eingeleitet, so kann das Verfahren nach den vor dessen Inkrafttreten geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden.“

4. Der bisherige § 34 wird § 35.

### Artikel 3

#### Änderung der Gemeindeordnung

§ 106 b der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, auf die sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen kann, so auszuüben, dass diese die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, die Unterschwellenvergabeordnung und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B nach Maßgabe der für die Gemeinden geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen sowie § 22 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung anwenden, wenn die Unternehmen öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind. Satz 1 gilt für Einrichtungen im Sinne des § 102 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 in einer Rechtsform des privaten Rechts entsprechend.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Aufträgen, die sich auf Sachverhalte beziehen, für die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht,“

bb) In Nummer 3 wird die Zahl „30 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „30 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.

#### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### I. Zielsetzung

In Anlehnung an die Kommunale Doppik, deren Anwendung für die Kernhaushalte der Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2020 verbindlich ist, sollen die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe weiterentwickelt werden, um die Steuerung zu verbessern und die Verständlichkeit zu erhöhen. Insoweit sollen Elemente der Kommunalen Doppik, zum Teil entsprechend modifiziert, in das Eigenbetriebsrecht einfließen. Ferner sollen Regelungslücken und Unklarheiten beseitigt und einzelne Vorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse aktualisiert und konkretisiert werden.

Außerdem soll die Gemeindeordnung (GemO) an vergaberechtliche Entwicklungen angepasst werden.

#### II. Inhalt

Mit der Einführung der Kommunalen Doppik für die Kernhaushalte im Jahr 2009 wurde auch für die Eigenbetriebe die Möglichkeit eingeführt, die Rechnung – neben der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung – nach den Regelungen der Kommunalen Doppik für Kernhaushalte zu führen. Mit der verpflichtenden Anwendung der Kommunalen Doppik für die Kernhaushalte ab dem Haushaltsjahr 2020 entfällt für die Eigenbetriebe die Möglichkeit der Anwendung einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. Die beiden Varianten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen – in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Kommunalen Doppik – werden als gleichberechtigte Möglichkeiten beibehalten. Dabei sollen sich beide Möglichkeiten, soweit eigenbetriebsspezifische Anforderungen keine speziellen Regelungen erfordern, an dem originären Recht des Handelsgesetzbuchs beziehungsweise des kommunalen Haushaltsrechts orientieren. Der Rückgriff auf die bestehenden, bekannten Rechnungssysteme dient der Verständlichkeit.

Entsprechend den Regelungen der Kommunalen Doppik, nach denen es im Kernhaushalt keinen Vermögenshaushalt mehr geben wird, sondern einen Finanzhaushalt, wird im Eigenbetriebsrecht der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt. Dieser wird bei Anwendung der Kommunalen Doppik entsprechend dem Finanzhaushalt der Kernhaushalte ausgestaltet, sodass eine größere Einheitlichkeit erreicht wird. Bei Eigenbetrieben, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches geführt werden, ist der Liquiditätsplan in Anlehnung an die Kapitalflussrechnung nach den Deutschen Rechnungslegungs Standards aufzustellen. Die unterschiedliche Ausgestaltung der beiden Varianten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen soll in jeweils einer eigenen Rechtsverordnung, die die bisherige Eigenbetriebsverordnung ersetzt, erfolgen, während im Eigenbetriebsgesetz (EigBG) die Grundlagen geregelt werden, die gleichermaßen für beide Varianten gelten und daher mit Oberbegriffen bezeichnet werden. In Ergänzung zur Liquiditätsplanung wird wie in der Kommunalen Doppik eine Liquiditätsrechnung verpflichtender Bestandteil des Jahresabschlusses.

Des Weiteren erfolgen Anpassungen von Begriffen und Formerfordernissen an die Gemeindeordnung; Unstimmigkeiten beziehungsweise Unklarheiten im Eigenbetriebsgesetz werden beseitigt. Die Regelungen zum Vermögen und zum Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe werden an die heutigen praktischen Bedürfnisse angepasst, wobei auch die Erfordernisse dauerdefizitär geführter Eigenbetriebe berücksichtigt werden.

Ferner wird die Regelung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) über die Wirtschaftsführung der haushaltsrechtlich geführten Zweckverbände mit Blick auf die Besonderheiten der Zweckverbandsfinanzierung an die Bedürfnisse der kommunalen Praxis angepasst.

Außerdem wird in der Gemeindeordnung die vergaberechtliche Regelung für die kommunalen (Beteiligungs-)Unternehmen aktualisiert, indem die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A durch die Unterschwellenvergabeordnung ersetzt wird, Bagatellgrenzen erhöht werden und Verweisungen angepasst werden.

### III. Alternativen

Keine.

### IV. Nachhaltigkeitscheck und finanzielle Auswirkungen

#### 1. Nachhaltigkeitscheck

Die Landesregierung hat von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da es sich im Wesentlichen um kleinere Änderungen im Bereich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens für nach eigenbetrieblichen Vorschriften geführte kommunale Unternehmen, Einrichtungen und Verbände handelt. Erhebliche Auswirkungen sind daher offensichtlich nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die Änderung der Gemeindeordnung. Denn die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung, die im Übrigen die Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte im Vergabeverfahren vorsieht, betrifft nur den begrenzten Anwenderkreis der privaten Unternehmen mit mehrheitlicher kommunaler Beteiligung.

#### 2. Kosten für die öffentlichen Haushalte und Private

Nennenswerte Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die Gesetzesänderung nicht. Kosten für Private entstehen nicht.

#### 3. Erfüllungsaufwand

##### a) Artikel 1 und 2 – Änderung des Eigenbetriebsgesetzes sowie des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht durch den Gesetzesentwurf zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit kein Erfüllungsaufwand. Für die Verwaltung entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

Für die Umstellung des Vermögensplans auf einen Liquiditätsplan (§ 14 Absatz 1 Satz 3 EigBG) sowie die Ergänzung der Jahresrechnung um eine Liquiditätsrechnung (§ 16 Absatz 1 EigBG) wird von einem einmaligen Umstellungsaufwand von insgesamt rund 41 Stunden für eine Beamtin oder einen Beamten im gehobenen Verwaltungsdienst pro Eigenbetrieb beziehungsweise Zweckverband ausgegangen.

Davon abweichend werden als einmaliger Umstellungsaufwand 20 Stunden für die Umstellung des Vermögensplans auf einen Liquiditätsplan bei kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform mit einer Beteiligung entsprechend des in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) bezeichneten Umfangs (§ 103 Absatz 1 Nummer 5 GemO) angesetzt. Diese Unternehmen stellen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf (§ 103 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a GemO). Ein Jahresabschluss und damit eine Liquiditätsrechnung nach dem Eigenbetriebsrecht sind nicht zu erstellen. Daher wird in diesen Fällen nur von der Hälfte der zeitlichen Inanspruchnahme zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands ausgegangen.

Nach Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg gibt es in Baden-Württemberg 1.140 Eigenbetriebe und 277 Zweckverbände, die Eigenbetriebsrecht aufgrund von § 20 GKZ anwenden. Da keine Angaben zur genauen Zahl der kommunalen Unternehmen entsprechend § 53 HGrG, die Wirtschaftspläne nach dem Eigenbetriebsrecht aufstellen, möglich ist, wird für diesen Bereich eine Anzahl in Höhe von maximal 1.800 geschätzt.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 1 734,30 Euro pro Eigenbetrieb und Zweckverband sowie in Höhe von 846 Euro pro kommunales Unternehmen in Privatrechtsform gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 5 GemO.

#### b) Artikel 3 – Änderung der Gemeindeordnung

Durch die Änderung des § 106b GemO entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung in § 106b Absatz 1 GemO ergibt sich eine Entlastung für die Bieter (Wirtschaft) und die kommunalen Unternehmen (Verwaltung):

Die wesentliche Kostenersparnis resultiert aus dem Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren. Da bislang noch keine verlässliche Datenbasis für Vergabeverfahren bei Bund, Ländern und Kommunen existiert, wird die Zahl der entsprechenden Vergabeverfahren geschätzt. Nach Annahmen des Statistischen Landesamts fallen ca. 800 kommunale (Beteiligungs-)Unternehmen in Privatrechtsform als öffentliche Auftraggeber in den Anwendungsbereich des § 106b GemO. Legt man bei diesen Unternehmen eine Anzahl von zehn Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich pro Jahr (8.000 Verfahren jährlich) zugrunde und nimmt an, dass aufgrund der Freiwilligkeit nur in der Hälfte der Fälle ein elektronisches Vergabeverfahren durchgeführt wird (4.000 Verfahren jährlich), und legt man weiter die im Jahresbericht 2018 des Nationalen Normenkontrollrats (Seite 14) angenommenen perspektivischen Einsparungen pro Verfahren durch die Unterschwellenvergabeordnung von 125 Euro für die Bieter und 340 Euro für die Verwaltung zugrunde, ergibt sich eine Einsparung von 500 000 Euro pro Jahr für die Bieter (Wirtschaft) und 1 360 000 Euro für die kommunalen Unternehmen (Verwaltung).

Die Anhebung der Bagatellgrenzen in § 106b Absatz 2 GemO von 30 000 auf 50 000 Euro führt ebenfalls zu einer Entlastung für die Wirtschaft und die kommunalen Unternehmen (Verwaltung):

Wie oben wird von 800 kommunalen Unternehmen ausgegangen und die Zahl der entsprechenden Vergabeverfahren geschätzt. Bei zehn Vergabeverfahren pro Jahr zwischen 30 000 und 50 000 EUR ergeben sich insgesamt 8.000 Vergabeverfahren jährlich. Es wird weiter davon angenommen, dass bei diesen Auftragsgrößen in der Regel Beschränkte Ausschreibungen stattfinden. Die wesentliche Aufwandsminderung dürfte auf das Entfallen des Teilnahmewettbewerbs zurückgehen. Unter der Annahme, dass die Hälfte der aufgrund der Erhöhung der Bagatellgrenzen entfallenden Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt worden wäre, ergibt sich eine Zahl von 4.000 Vergabeverfahren.

Zur Berechnung der Kostenersparnis auf Seiten der Wirtschaft wird geschätzt, dass sich pro Teilnahmewettbewerb im Mittel je 10 Unternehmen auf 4.000 Vergabeverfahren beworben hätten. Die Bewerber um einen Auftrag können sich in ein Präqualifikationsverzeichnis eintragen lassen. Damit entfällt in vielen Fällen die Erbringung der Nachweise und so zumindest ein wesentlicher Teil des Aufwands im Teilnahmewettbewerb für die Bieter. Die Fallzahl wird deshalb auf 20.000 korrigiert.

Da die meisten Unternehmen die notwendigen Unterlagen für den Teilnahmewettbewerb bereits aufbereitet vorliegen haben dürften, wird die Bearbeitungszeit auf Seiten der Bieter mit 0,25 Stunden angesetzt und davon ausgegangen, dass die Aufgabe von Personen mit mittlerem Qualifikationsniveau durchgeführt werden kann. Insgesamt ergibt sich somit auf Seiten der Wirtschaft eine jährliche Kostenersparnis von 161 000 Euro.

Zur Berechnung der Kostenersparnis der kommunalen Unternehmen werden bei 4.000 Vergabeverfahren auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber im Mittel ca. 3,75 Stunden für den Teilnahmewettbewerb zugrunde gelegt. Weiter wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung des Verfahrensschrittes „Teilnahmewettbewerb“ weitgehend standardisiert ist und somit von Personen im mittleren Dienst durchgeführt werden kann. Auf Basis dieser Annahmen wird für die kommunalen (Beteiligungs-)Unternehmen mit einer jährlichen Kostenersparnis von 472 520 Euro gerechnet.

## V. Ergebnis der Anhörung

### 1. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf

Zu dem Gesetzentwurf wurden die Kommunalen Landesverbände, die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, der Verband kommunaler Unternehmen e. V. Landesgruppe Baden-Württemberg, der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, der Baden-Württembergische Handwerkstag, die Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg, die Architektenkammer Baden-Württemberg, die Ingenieurkammer Baden-Württemberg, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, die Nachbarschaftsverbände in Baden-Württemberg und die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. angehört.

Folgende Verbände haben zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- Gemeindetag Baden-Württemberg,
- Städtetag Baden-Württemberg,
- Landkreistag Baden-Württemberg,
- Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA),
- Verband Kommunaler Unternehmen e. V. Landesgruppe Baden-Württemberg (VKU),
- Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.,
- Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg.

Die Stellungnahmen sind als Anlagen beigefügt.

Der Gesetzentwurf wurde im Beteiligungsportal Baden-Württemberg veröffentlicht und konnte dort während der Anhörung kommentiert werden. Es sind keine Kommentare eingegangen.

Der Normenkontrollrat wurde nach Maßgabe der VwV Regelungen bei der Durchführung des Anhörungsverfahrens beteiligt. Er hat den Gesetzentwurf geprüft und im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsergebnisse erhoben. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

### 2. Grundsätzliche Haltung der Verbände

Neben den Kommunalen Landesverbänden und der GPA, die an der Novellierung des Eigenbetriebsrechts in einer Arbeitsgruppe mitgewirkt haben, wird die Änderung des Eigenbetriebsgesetzes auch vom VKU begrüßt. Der VKU führt hierzu aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen geeignet seien, die „Lücke“ zwischen dem Handelsgesetzbuch und dem Eigenbetriebsgesetz weitestgehend zu schließen und dass es insbesondere wichtig sei, dass das Wahlrecht beibehalten werde, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entweder auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Hauswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen könne.

Der VKU begrüßt zudem, wie auch der Handwerkstag, die Änderung von § 106 b der Gemeindeordnung. Nach Auffassung des Handwerks führt die Anwendung von einheitlichen Verfahren und Wertgrenzen bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden und deren Eigenbetrieben zu mehr Transparenz und unterstützt den Bürokratieabbau.

### 3. Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Anhörung

Aufgrund von Anregungen der Kommunalen Landesverbände und der GPA wurden folgende Änderungen im Gesetzentwurf vorgenommen:

- In § 12 Absatz 2 EigBG wird zur Klarstellung, dass aufgrund der rechtlichen Unselbstständigkeit des Eigenbetriebs seine Aufgaben auch Aufgaben der Ge-

- meinde sind, der Begriff „Aufgabenerfüllung“ durch den Begriff „Aufgabenerledigung“ ersetzt (Artikel 1 Nummer 3).
- In § 12 Absatz 4 EigBG wird die Maßgabe zu § 78 Absatz 4 Satz 2 GemO, dass durch Regelung in der Betriebssatzung an die Stelle des Bürgermeisters die Betriebsleitung treten kann, gestrichen, damit entsprechend des Gesetzeszwecks von § 78 Absatz 4 GemO die Zuständigkeit für Einwerbung und Entgegennahme von Spenden – auch für den rechtlich unselbstständigen Eigenbetrieb – ausschließlich beim Bürgermeister und den Beigeordneten verbleibt. Dem Bürgermeister bleibt es unbenommen, bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einwerbung von Spenden und Sponsoring auf die Betriebsleitung zu delegieren. Die Gesamtverantwortung verbleibt beim Bürgermeister (Artikel 1 Nummer 3).
  - Die Überschrift von § 14 EigBG wird in „Wirtschaftsplan und Finanzplanung“ umbenannt, um zu verdeutlichen, dass es um zwei Planwerke geht: den jährlichen Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung (Artikel 1 Nummer 4).
  - In § 14 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a EigBG werden die Wörter „des Erfolgsplans“ gestrichen, da bei Eigenbetrieben, deren Wirtschaftsführung und Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgen, Zinsen und Dividenden im Liquiditätsplan – aufgrund der Anlehnung an die Kapitalflussrechnung nach den Deutschen Rechnungslegungs Standards – nicht der laufenden Geschäftstätigkeit, sondern der Investitionstätigkeit beziehungsweise der Finanzierungstätigkeit zugeordnet sind (Artikel 1 Nummer 4).
  - Der Übergangszeitraum in § 19 Absatz 1 EigBG, in dem der Wirtschaftsplan noch nach den bisherigen Vorschriften aufgestellt werden kann, wird geringfügig verlängert, um durch den zeitlichen Vorlauf, eine möglichst effiziente Umstellung – zum Beispiel durch eine gemeinsame Programmierung – für den einzelnen Eigenbetrieb zu ermöglichen (Artikel 1 Nummer 8).
  - § 18 Satz 1 GKZ wird um die neue Nummer 6 ergänzt, durch die Bezeichnungen sowie Untergliederung der Passivseite der Bilanz nach § 52 Absatz 4 der Gemeindehaushaltsverordnung an die besondere Eigenkapitalstruktur der Zweckverbände angepasst wird. Die bisherige Nummer 6 – jetzt Nummer 7 – wird so ergänzt, dass nur Zweckverbände, die nur einen Betriebszweck ausüben, ihren Haushalt nicht in Teilhaushalte zu untergliedern haben (Artikel 2 Nummer 1).
  - Für Zweckverbände, deren Wirtschaftsführung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung erfolgt, wird aufgrund der Änderung des § 18 GKZ eine Übergangsregelung aufgenommen (Artikel 2 Nummer 3).

#### 4. Sonstige Anregungen

Weitere Anregungen zu Einzelpunkten werden im Rahmen der Begründung des entsprechenden Artikels behandelt. Klarstellende Ergänzungen und aufgegriffene Anregungen wurden direkt in die Einzelbegründung eingearbeitet. Soweit sich Anregungen auf die Entwürfe der Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden sollen, bezogen, werden diese im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der Verordnungen geprüft.

## B. Einzelbegründung

### Zu Artikel 1 – Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

#### Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 4)

Die Formerfordernisse für Verpflichtungserklärungen der Eigenbetriebe werden an die in § 54 Absatz 1 GemO geregelten Formerfordernisse für Verpflichtungserklärungen der Gemeinden angepasst. Die Möglichkeit der elektronischen Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur kommt daher hinzu.

#### Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 1, § 16 Absatz 3 und 4, § 18 Absatz 1)

Anpassung der Begriffe an die Terminologie der Gemeindeordnung und des Handelsgesetzbuchs.

#### Zu Nummer 3 (§ 12)

##### Zu Absatz 1

Dieser Absatz enthält die bisherigen Sätze 1 und 2. Die weiteren Bestimmungen des bisherigen Absatzes 1 wurden ergänzt und sind der Übersichtlichkeit halber in den neuen Absätzen 3 und 4 enthalten.

##### Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht dem bisherigen Satz 1 in Absatz 3. Der bisherige Satz 2, nachdem eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet werden sollte, wurde gestrichen, da in Eigenbetriebsform geführte dauerdefizitäre Betriebe regelmäßig gegen dieses Ertragsziel verstoßen. Die Regelung ist entbehrlich, da die Gemeindeordnung mit den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen in § 78 und dem Rentabilitätsgebot für wirtschaftliche Unternehmen in § 102 Absatz 3 bereits ausreichende Ertragszielvorgaben enthält. Der neue Satz 2, der an § 102 a Absatz 8 Satz 2 GemO angelehnt ist, dient der Klarstellung, dass die Gemeinde für den rechtlich unselbstständigen Eigenbetrieb, der öffentliche Aufgaben der Gemeinde erledigt, verantwortlich ist und daher die Verpflichtung hat, ihn für die gesamte Dauer seines Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Sie hat daher etwaige finanzielle Lücken auszugleichen beziehungsweise hat bei der Entnahme von Mitteln zu beachten, dass dadurch die stetige Erledigung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich der Art der Kapitalausstattung wird statt auf die Festsetzung von Stammkapital wie im bisherigen Absatz 2 auf das gesamte Eigenkapital abgestellt, da dieses die relevante Größe ist, damit ein Eigenbetrieb nachhaltig seine Aufgaben erledigen kann. Das Eigenkapital umfasst neben dem Stammkapital, dessen Höhe weiterhin in der Betriebssatzung festzusetzen ist, die Rücklagen, den Gewinn- beziehungsweise Verlustvortrag und das Jahresergebnis. Auf ein angemessenes Verhältnis von Eigenkapital und Fremdkapital ist sowohl bei der Gründung wie auch im laufenden Betrieb zu achten. Welches Verhältnis angemessen ist, ist dabei insbesondere vom Gegenstand des Eigenbetriebs abhängig. Zur Festlegung der Kapitalstruktur muss der jeweilige Einzelfall individuell geprüft und bewertet werden. Als Hilfestellung können wirtschaftliche und steuerrechtliche Aspekte herangezogen oder Analysen vergleichbarer Unternehmen durchgeführt werden. Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe im Sinne des § 102 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 GemO können auch vollständig mit Fremdkapital finanziert werden; in diesem Fall muss dann auch kein Stammkapital in der Betriebssatzung festgesetzt werden.

## Zu Absatz 3

Der grundlegende Inhalt des § 77 Absatz 3 GemO, der die maßgebliche Regelung für die Buchführung der Kernhaushalte enthält, wird übernommen. Für die Eigenbetriebe stehen als gleichberechtigte Möglichkeiten die beiden Varianten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik – zur Verfügung. Die Kommunen haben aufgrund ihrer umfassenden Organisationshoheit eine Wahlmöglichkeit zwischen diesen beiden Systemen. Für jeden Eigenbetrieb ist eines der beiden Wirtschafts- und Rechnungssysteme festzulegen. Da es sich hierbei um eine grundlegende Entscheidung handelt, sowie der Klarheit halber, ist die Festlegung in die Betriebsatzung aufzunehmen. Eine Mischung der beiden Wirtschafts- und Rechnungssysteme ist nicht möglich, weil ansonsten die Wirtschafts- und Rechnungssysteme in sich nicht stimmig wären. Der Jahresabschluss hat entsprechend des Grundsatzes „Rechnung folgt Planung“ nach demselben System wie die Wirtschaftsplanung zu erfolgen. Ansonsten wäre ein Plan-Ist-Vergleich nicht ohne Weiteres möglich. Die durch Verordnung nach § 18 Absatz 1 geregelten eigenbetriebsspezifischen Anpassungen der Wirtschafts- und Rechnungssysteme sind zu beachten.

## Zu Absatz 4

Aus dem 3. Teil, 1. Abschnitt der Gemeindeordnung, der die Regelungen zur Haushaltswirtschaft der Gemeinden enthält, gelten nur die in diesem Absatz aufgezählten Vorschriften. Auch bislang gab es schon eine solche Aufzählung. Die Umformulierung dient der Klarstellung, dass sich diese Aufzählung nur auf den genannten Abschnitt der Gemeindeordnung bezieht. Vorschriften aus anderen Abschnitten der Gemeindeordnung gelten auf Grund des Verweises in § 3 Absatz 1, sofern das Eigenbetriebsrecht keine spezielle Regelung enthält.

Bei der entsprechenden Anwendung der in der Aufzählung genannten Vorschriften tritt sowohl an Stelle des Haushaltsplans wie auch der Haushaltssatzung der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs.

In der Aufzählung sind § 77 Absatz 3 (Kommunale Doppik) und § 85 GemO (Finanzplanung) entfallen, da deren Inhalte nun an anderen Stellen des Eigenbetriebsgesetzes direkt geregelt sind. Die durch die Maßgaberegelung zu § 77 Absatz 3 im Jahr 2009 eingeführte Möglichkeit, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kommunalen Doppik führen zu können, ist in dem neuen Absatz 3 geregelt und wird auf der Verordnungsebene konkretisiert. Die Finanzplanung ist in § 14 Absätze 1 und 4 geregelt bzw. die inhaltliche Ausgestaltung wird in einer Verordnung nach § 18 Absatz 1 geregelt.

Durch die Aufnahme von § 83 GemO zur vorläufigen Haushaltsführung wird die bislang bestehende Regelungslücke für den Fall, dass der Wirtschaftsplan nicht vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschlossen wurde, beseitigt.

## Zu Nummer 4 (§ 14)

## Zu Absatz 1

Entsprechend den Regelungen der Kommunalen Doppik, nach denen es im Kernhaushalt keinen Vermögenshaushalt mehr geben wird, sondern einen Finanzhaushalt, soll im Eigenbetriebsrecht der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt werden, in dem die Einzahlungen und Auszahlungen, also die kassenmäßigen Geldbewegungen, geplant werden. Da sich die Ausgestaltung je nach gewähltem Wirtschafts- und Rechnungssystem unterscheidet, wird die vom Wirtschafts- und Rechnungssystem unabhängige Bezeichnung „Liquiditätsplan“ gewählt. Die konkrete Ausgestaltung wird in einer Verordnung nach § 18 Absatz 1 geregelt.

Statt durch Verweis auf § 85 GemO im bisherigen § 12 werden die für den Eigenbetrieb geltenden Regelungen zur Finanzplanung zur besseren Verständlichkeit

direkt in das Gesetz aufgenommen (siehe auch Absatz 4). Dadurch werden zudem Doppelungen vermieden, da die Inhalte des Finanzplans bislang und auch weiterhin in einer Verordnung nach § 18 Absatz 1 geregelt werden.

Ergebnis der Anhörung:

Die Kommunalen Landesverbände schlagen vor, die Ausführungen zu den Inhalten des Wirtschaftsplans in Anlehnung an § 80 Absatz 1 GemO zu erweitern.

Bewertung:

Die Details zu den Inhalten des Wirtschaftsplans werden bislang und auch zukünftig in der Eigenbetriebsverordnung geregelt. Die vorgeschlagenen Erweiterungen sind fast wortwörtlich in den §§ 1 und 2 der Entwürfe der neuen Eigenbetriebsverordnungen enthalten. Um eine doppelte Regelung zu vermeiden, wird der Vorschlag daher nicht aufgegriffen.

Zu Absatz 2

Die Planansätze für Mittelflüsse zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde müssen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs und im Haushaltsplan der Gemeinde deckungsgleich sein. Dieser Grundsatz der Identität galt schon bislang und soll beibehalten werden. Auf Grund der Bedeutsamkeit wurde die entsprechende Formulierung aus der Eigenbetriebsverordnung in das Gesetz übernommen.

Zu Absatz 3

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 9 Absatz 1 i. V. m. § 39 Absatz 2 Nummer 14 GemO den Wirtschaftsplan. In Anlehnung an § 79 Absatz 2 GemO werden die dabei vom Gemeinderat festzusetzenden Angaben festgelegt. Dies dient der Klarstellung und Anpassung an praktische Bedürfnisse. Eine grundsätzliche materielle Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Auf die Unterteilung in ordentliche und außerordentliche Erträge und Aufwendungen wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet, da erfahrungsgemäß bei Eigenbetrieben nur in seltenen Fällen außerordentliche Erträge und Aufwendungen anfallen. Auch im Handelsgesetzbuch ist durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 17. Juli 2015 der Ausweis außerordentlicher Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung entfallen.

Der Inhalt des bisherigen Absatzes 3 entfällt, da eine gesonderte Beschlussfassung des Gemeinderats – ob und inwieweit dem Haushalt der Gemeinde Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden sollen, die aus Entgelten für die Abschreibungen aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens erwirtschaftet werden, soweit sie nicht für Kreditbeschaffungskosten, die ordentliche Tilgung von Krediten oder für bevorstehende notwendige Investitionen des Eigenbetriebs benötigt werden – entbehrlich ist. Im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan entscheidet hierüber weiterhin der Gemeinderat. Sofern der Eigenbetrieb über eine hohe Liquidität verfügt, die er kurzfristig nicht benötigt, kann er der Trägergemeinde ein Darlehen und/oder einen Kassenkredit gewähren. Für die Gewährung eines Darlehens ist der Gemeinderat gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 zuständig.

Zu Absatz 4

Das Verfahren zum Beschluss des Finanzplans wird in Anlehnung an § 85 Absatz 4 GemO geregelt.

Ergebnis der Anhörung:

Die Kommunalen Landesverbände schlagen eine Erweiterung um Ausführungen zu den Inhalten des Finanzplans in Anlehnung an § 85 GemO vor sowie die Ergänzung, dass der Wirtschaftsplan vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen ist.

Bewertung:

Die Inhalte des Finanzplans werden bislang und auch zukünftig in § 4 der Eigenbetriebsverordnung geregelt. Dass der Wirtschaftsplan vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen ist, ergibt sich bereits aus § 9 Absatz 1 EigBG i. V. m. § 39 Absatz 2 Nummer 14 GemO i. V. m. § 35 Absatz 1 GemO. Um Doppelregelungen zu vermeiden, werden die Vorschläge nicht aufgegriffen.

Zu Nummer 5 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Folgeänderungen, da der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan ersetzt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Für das Zustandekommen des geänderten Wirtschaftsplans gilt das gleiche Verfahren wie für den Wirtschaftsplan.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Rechtschreibkorrektur.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung, da der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan ersetzt wird.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Für die Bestandteile des Jahresabschlusses werden für beide Wirtschafts- und Rechnungssysteme einheitliche Oberbegriffe mit Bezug zu den Begriffen der Planung verwendet. Daher wird der aus dem Handelsrecht stammende Begriff „Gewinn- und Verlustrechnung“ durch den zum Erfolgsplan passenden Begriff „Erfolgsrechnung“ ersetzt. Die Ausgestaltung als Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Handelsgesetzbuch beziehungsweise als Ergebnisrechnung nach den Vorschriften für die Kommunale Doppik wird in einer Verordnung nach § 18 Absatz 1 geregelt. Als neuer Bestandteil des Jahresabschlusses kommt die Liquiditätsrechnung als korrespondierendes Element zum Liquiditätsplan hinzu. Die je nach gewähltem Wirtschafts- und Rechnungssystem unterschiedliche Ausgestaltung wird wiederum in einer Verordnung nach § 18 Absatz 1 geregelt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Regelung in § 12, dass eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet werden solle. Diese Streichungen tragen dem Sachverhalt Rechnung, dass es in Eigenbetriebsform geführte dauerdefizitäre Betriebe gibt. Auf die Begründung zu § 12 Absatz 2 wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung, da die Neufassung des § 14 den bisherigen Absatz 3 nicht mehr enthält.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Da in § 12 Absatz 2 auf das Eigenkapital, welches unter anderem das Stammkapital umfasst, abgestellt wird, sollen auch in einer Verordnung Regelungen zur Eigenkapitalausstattung getroffen werden können.

Zu Buchstabe b

Da in § 14 der Finanzplan aufgenommen wurde, soll auch dessen Aufstellung, Gliederung und Inhalt in einer Verordnung geregelt werden können.

Zu Buchstabe c

Der Bezug zum Handelsgesetzbuch wird gestrichen, da entsprechend der beiden Varianten für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung in einer Verordnung der Jahresabschluss und Lagebericht zum einen in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch, zum anderen in Anlehnung an die für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften geregelt werden soll.

Zu Nummer 8 (§ 19)

Zu Absatz 1

Auf Grund des großen zeitlichen Vorlaufs für die Aufstellung des Wirtschaftsplans und um den Eigenbetrieben genügend Zeit für eine effiziente Umstellung zu geben – zum Beispiel durch eine gemeinsame Programmierung für Eigenbetriebe mehrerer Gemeinden – sind die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen erst verbindlich für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden. Für Wirtschaftsjahre, die zuvor beginnen, kann die Gemeinde entscheiden, ob sie den Wirtschaftsplan nach den bisherigen Vorschriften oder nach den durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften aufstellt. Entsprechend dem Grundsatz „Rechnung folgt Planung“ muss der Jahresabschluss immer auf Grund des gleichen Rechtsstands, nach dem der Wirtschaftsplan aufgestellt wurde, erfolgen.

Zu Absatz 2

Sofern das bisherige Rechnungssystem beibehalten wird – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik – und diese Festlegung bislang nicht in der Satzung enthalten ist, muss für die Aufnahme dieser Information die Satzung nicht sofort geändert werden, um Aufwand zu vermeiden. Bei der nächsten Änderung der Satzung oder einem Neuerlass ist die Festlegung entsprechend § 12 Absatz 3 mitaufzunehmen.

## Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

## Zu Nummer 1 (§ 18)

Zweckverbände haben nach § 18 GKZ auf ihre Wirtschaftsführung die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindegewirtschaft entsprechend anzuwenden, ausgenommen die Vorschriften über die Auslegung des Jahresabschlusses, das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbediensteten für das Finanzwesen. Durch das Einfügen weiterer Maßgaberegulungen wird § 18 GKZ mit Blick auf die verschiedenen Modelle der Zweckverbandsfinanzierung konkretisiert und hierbei die bilanzielle und buchhalterische Vorgehensweise der Zweckverbände, die das Eigenbetriebsrecht anwenden, auf die Kommunale Doppik übertragen.

Mit den in § 18 GKZ vorgenommenen Modifikationen wird klargestellt, dass erhobene Investitionsumlagen im Eigenkapital ergänzend zu § 52 Absatz 4 Nummer 1 der Gemeindehaushaltsverordnung als weiterer Posten oder als zu passivierender Sonderposten behandelt werden können, erhobene Tilgungsumlagen im Eigenkapital ausgewiesen werden, Rückführungen aus dem Eigenkapital zu leisten sind, soweit Abschreibungsumlagen die geleisteten Tilgungen übersteigen, Bezeichnungen sowie Untergliederung der Passivseite der Bilanz nach § 52 Absatz 4 an die besondere Eigenkapitalstruktur der Zweckverbände angepasst wird und nur Zweckverbände mit verschiedenen Betriebszwecken ihren Haushalt in Teilhaushalte zu gliedern haben.

## Zu Nummer 2 (§ 20)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 18.

## Zu Nummer 3 (§ 34)

Sofern mit der Aufstellung des Haushaltsplans eines Zweckverbands zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband entscheiden, ob er das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende führt oder aber mit der Aufstellung nochmal neu nach den durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften beginnt.

## Zu Nummer 4 (§ 35)

Redaktionelle Änderung.

## Zu Artikel 3 – Änderung der Gemeindeordnung

## Zu Nummer 1 (§ 106 b Absatz 1)

Im Vergaberecht sind verschiedene Änderungen eingetreten. So wurde die noch in der Vorschrift genannte Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A durch die Unterschwellenvergabeordnung ersetzt, während die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B weiterhin Bestand hat. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen nennt sich inzwischen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB); außerdem wurden Bestimmungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geändert. Diese Änderungen werden im Gesetzestext nachvollzogen.

Um den Entwicklungen im Vergaberecht zukünftig Rechnung tragen zu können und einen Gleichklang der Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bei den Gemeinden und den kommunalen Unternehmen sicherzustellen, wird diesbezüglich die Maßgabe der für die Gemeinden geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen aufgenommen. Die Gemeinden sollen den kommunalen (Beteiligungs-)Unternehmen keine anderen Bestimmungen auferlegen müssen als für sie selber gelten. Die vergaberechtlichen Regelungen

für Gemeinden finden sich in § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung sowie in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV). Nach dieser Verwaltungsvorschrift ist derzeit die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen verbindlich anzuwenden und die Unterschwellenvergabeordnung zur Anwendung empfohlen. Bestimmungen, die die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B und die Unterschwellenvergabeordnung unmittelbar betreffen, sollen auch im Rahmen des § 106 b gelten. Der Verweis auf § 22 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung wird lediglich redaktionell angepasst.

Weiter erfolgt eine redaktionelle Anpassung, da die betroffenen öffentlichen Auftraggeber jetzt in § 99 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt sind. Damit sind, wie bisher, Sektorauftraggeber (jetzt § 100 GWB) nicht erfasst. Gleiches gilt für Konzessionsgeber (§ 101 GWB).

Satz 2 enthält eine redaktionelle Änderung („Nummer“ statt „Nr.“).

Ergebnis der Anhörung:

Der VKU regt an, in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) Eigenbetriebe bei der Beschaffung von Leistungen im Sektorenbereich von der Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften im Unterschwellenbereich auszunehmen.

Bewertung:

Die Anregung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes und wird daher gegebenenfalls bei einer künftigen Überarbeitung der erst kürzlich novellierten VergabeVwV geprüft.

Zu Nummer 2 (§ 106 b Absatz 2)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelungen der Ausnahmetatbestände bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wurden geändert. Sie finden sich jetzt in den §§ 107, 108, 109, 116, 117 und 145 GWB. Um künftigen Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Rechnung zu tragen, ist die Formulierung in Satz 1 Nummer 2 allgemein gehalten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anpassung der seit 19. Dezember 2000 nicht erhöhten Bagatellgrenze.

Ergebnis der Anhörung:

Die Landesvereinigung Bauwirtschaft wendet sich gegen die Anhebung der Bagatellgrenze von 30 000 auf 50 000 Euro. Unterhalb dieser Grenze sollten zumindest die Minimalanforderungen, die die VOB/A an die Freihändige Vergabe stellt, gelten.

Bewertung:

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Mit der Bagatellgrenze soll den betroffenen Unternehmen bei kleineren Aufträgen eine erleichterte Vergabe zugestanden werden. Auch bei Anwendung dieser Bagatellgrenze sind die Unternehmen nicht ihrer Verpflichtung zu wirtschaftlichem Handeln – und damit zu einer wettbewerblichen Vergabe – enthoben (vgl. Landtags-Drucksache 12/5615, S. 26). Die Bagatellgrenze wurde seit fast 20 Jahren nicht erhöht. Angesichts deutlich gestiegener Baupreise ist die Anpassung der Bagatellgrenze angemessen.

Zu Buchstabe b

Anpassung der seit 19. Dezember 2000 nicht erhöhten Bagatellgrenze.

Zu Artikel 4 – Inkrafttreten

Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

24. September 2019

## Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

### **Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung**

NKR-Nummer 149/2019, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

- Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

#### **I. Zusammenfassung**

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	
	Kein Erfüllungsaufwand

<b>Wirtschaft</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	- 661.000 Euro
darunter Bürokratiekosten	- 661.000 Euro

<b>Verwaltung (Land/Kommunen)</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	- 1.832.500 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	3.980.000 Euro

#### **II. Im Einzelnen**

Durch das Regelungsvorhaben werden Änderungen in drei bereits bestehenden genannten Regelungen des Landes veranlasst.

Um die Steuerung zu verbessern und die Verständlichkeit zu erhöhen, werden im Eigenbetriebsgesetz in Anlehnung an die Kommunale Doppik, deren Anwendung für die Kernhaushalte der Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2020 verbindlich ist, die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe weiterentwickelt. Dazu werden Elemente der kommunalen Doppik, teilweise modifiziert, in das Eigenbetriebsrecht übernommen. Ferner werden Regelungslücken und Unklarheiten beseitigt und einzelne Vorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse aktualisiert und konkretisiert.

Bei den Änderungen im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit handelt es sich im Hinblick auf die Wirtschaftsführung der Zweckverbände um Klarstellungen und Folgeänderungen.

Außerdem wird die Gemeindeordnung an vergaberechtliche Entwicklungen angepasst.

Seite 1 von 3

## **II.1. Erfüllungsaufwand**

### **II.1.1. Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

### **II.1.2. Wirtschaft**

Die Wirtschaft wird durch die Änderungen jährlich um ca. 661.000 Euro entlastet. Die Einsparungen beziehen sich vollumfänglich auch auf die Bürokratiekosten.

Durch die Änderung des Eigenbetriebsgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Die Entlastungen sind somit auf die Änderungen in der Gemeindeordnung zurückzuführen. So wird aufgrund der Einführung der Unterschwellenvergabeordnung eine verstärkte Nutzung elektronischer Mittel im Vergabeverfahren und damit einhergehend eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten erwartet. Auf der Bieterseite wird daher von einer Kostenersparnis von rund 500.000 Euro pro Jahr ausgegangen.

Entlastend wirkt sich auch die Anhebung der Bagatellgrenzen von 30.000 auf 50.000 Euro Auftragswert für die Vergabe von Aufträgen aus. Dies hat im Wesentlichen eine Verringerung der Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb zur Folge. Dadurch kommt es zu einer Verringerung der Bearbeitungszeiten bei den Anbietern und einer jährlichen Kostenersparnis von geschätzt ca. 161.000 Euro.

Bei den ermittelten Erfüllungsaufwänden handelt es sich um Personalaufwand. Sachaufwand ist keiner enthalten.

### **II.1.3. Verwaltung (Land/Kommunen)**

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3.980.000 Euro. Gleichzeitig erfolgt jährlich eine Entlastung der Verwaltung in Höhe von ca. 1.832.500 Euro.

Dabei wirken sich die Änderungen beim Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nicht auf den Erfüllungsaufwand aus.

Beim Eigenbetriebsgesetz wird durch die Umstellung des Vermögensplans auf einen Liquiditätsplan sowie die Ergänzung der Jahresrechnung um eine Liquiditätsrechnung bei den Eigenbetrieben, den Zweckverbänden und in den kommunalen Unternehmen in privater Rechtsform, die Eigenbetriebsrecht anwenden, mit einem zusätzlichen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3.980.000 Euro gerechnet.

Durch die Änderung der Gemeindeordnung kommt es zur Einführung der Unterschwellenvergabeverordnung für kommunale (Beteiligungs-)Unternehmen in privater Rechtsform. Die damit einhergehende voraussichtliche verstärkte Nutzung elektronischer Mittel im Vergabeverfahren erleichtert den Auftraggebern die Bearbeitung. Dies führt zu einer jährlichen Entlastung in Höhe von voraussichtlich rund 1.360.000 Euro.

Durch Anhebung der Bagatellgrenzen von 30.000 auf 50.000 Euro Auftragswert muss zukünftig bei einer größeren Zahl von Auftragsvergaben zudem das Vergaberecht nicht mehr ange-

wandt werden. Dadurch verkürzen sich in diesen Fällen die Bearbeitungszeiten. Es wird eine jährliche Kostenersparnis von 472.500 Euro erwartet.

Bei den ermittelten Erfüllungsaufwänden handelt es sich um Personalaufwand. Sachaufwand ist keiner enthalten.

## **II.2. Nachhaltigkeitscheck**

Vom Nachhaltigkeitscheck wurde nach Nr. 4.4.4 VwV Regelungen abgesehen, da durch die vorliegende Regelung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

## **III. Votum**

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt. Die Berechnungen zu den jährlichen Einsparungen bei der Wirtschaft in Höhe von 500.000 Euro, die durch die Einführung der Unterschwellenverordnung und die damit einhergehende verstärkte Anwendung elektronischer Mittel im Vergabeverfahren entsteht, basiert nach Ansicht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg auf eher konservativen Einschätzungen. D. h. es ist wahrscheinlich, dass die positiven Wirkungen hier deutlich höher sein werden.

Der Normenkontrollrat begrüßt ausdrücklich die Digitalisierung des Vergabeverfahrens sowie die Erhöhung der Bagatellgrenzen. Beides sind entscheidende Maßnahmen zum Bürokratieabbau.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen  
Vorsitzende

Bernhard Bauer  
Berichterstatter

### **Verzeichnis der Abkürzungen**

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg



Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 65  
70029 Stuttgart

24. September 2019

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebengesetzes, des Gesetzes über  
kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung  
Ihr Schreiben vom 2.8.2019 Az. 2-2262/63**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2.8.2019. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Zu Artikel 1

Zu § 12 Abs. 4

Wir regen an, die die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan betreffenden Verweisungen, die für den Wirtschaftsplan gelten sollen, hier herauszunehmen und in § 14 explizit aufzuführen.

Zu § 14

Wir schlagen vor, die Überschrift in „Wirtschaftsplan und Finanzplan“ zu ändern, um zu unterstreichen, dass es um zwei Planwerke geht, den (i.d.R. jährlichen) Wirtschaftsplan und den mittelfristigen Finanzplan.

Für Absatz 1 schlagen wir angelehnt an § 80 GemO und zugleich als Basis für den nach Absatz 3 zu fassenden Beschluss folgende in zwei Absätze aufgeteilte Regelung vor:

- (1) *Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr, sofern der Gemeinderat kein abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmt. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs voraussichtlich*

- 2 -

1. anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen,
2. eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen und
3. notwendigen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen).

(1a) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan kann für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

In Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a sollte der Saldo als „Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit“ bezeichnet werden. Denn beim HGB-orientierten Liquiditätsplan rechnen erhaltene Zinsen zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und gezahlte Zinsen zu den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.

Für Absatz 4 schlagen wir folgende an § 85 GemO angelehnte Formulierung vor:

- (4) Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr des Finanzplans ist das laufende Wirtschaftsjahr. Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Auszahlungen und die Finanzierungsmöglichkeiten darzustellen. Als Grundlage für den Finanzplan ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Für das Verfahren zur Aufstellung des Wirtschaftsplans schlagen wir folgende Regelung vor:

- (5) Der Wirtschaftsplan ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Der Finanzplan ist mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf des Wirtschaftsplans vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen.
- (6) § 80 Absatz 4, § 81 Absatz 2, § 82 Absatz 1, § 83, § 86 Absätze 3 bis 5, § 87 Absätze 2 und 3 und § 89 Absätze 2 und 3 der Gemeindeordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs tritt.

#### Zu § 16 Abs. 3 Satz 2

Die im Kontext mit der Neufassung des § 12 Abs. 2 erfolgte Streichung berücksichtigt, dass es auch dauerdefizitäre Eigenbetriebe gibt bzw. geben kann. Wir regen an, dies in der Begründung zu § 16 durch Bezugnahme auf die Begründung zu § 12 Abs. 2 zu verdeutlichen.

#### Anzuwendende Muster

Die Entwurfsversionen der beiden Eigenbetriebsverordnungen gehen bezüglich der anzuwendenden Muster für den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss unterschiedliche Wege:

- In der EigBVO-HGB werden die anzuwendenden Muster als Anlagen 1 bis 5 zur Rechtsverordnung per Rechtsverordnung vorgegeben.

- 3 -

- In der EigBVO-Doppik wird neben den Anlagen 1 und 2 zur Rechtsverordnung in § 17 EigBVO-Doppik auf einzelne mit bestimmten Maßgaben anzuwendende Muster der VwV Produkt- und Kontenrahmen verwiesen.

Diese unterschiedliche Regelungstechnik bezüglich der anzuwendenden Muster halten wir für wenig zielführend. Wir schlagen vor, dass sämtliche für Eigenbetriebe anzuwendenden Muster in die VwV Produkt- und Kontenrahmen mit aufgenommen werden, und zwar unabhängig davon, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des HGB oder auf der Grundlage der Kommunalen Doppik für die Kernhaushalte erfolgt.

Sollte aus Sicht des Ministeriums die Ermächtigung in § 145 GemO für Eigenbetriebe nicht als ausreichend erachtet werden, schlagen wir vor, eine an § 145 GemO orientierte Bestimmung im Anschluss an § 18 in das Eigenbetriebsgesetz aufzunehmen. Damit wären alle Muster für die Kernhaushalte und die Eigenbetriebe in einer Verwaltungsvorschrift vereint, was die abgestimmte Fortschreibung und Pflege der Muster wesentlich vereinfacht.

#### Zu § 19 bzw. Artikel 4

Für die Umstellung des Wirtschaftsplans und die Erweiterung des Jahresabschlusses um eine Liquiditätsrechnung bedarf es eines zeitlichen Vorlaufs. Wir gehen davon aus, dass die neuen Regelungen nicht vor dem 1.1.2023 verpflichtend anzuwenden sein werden.

Zu den Entwürfen der Eigenbetriebsverordnungen und den Mustern im Einzelnen nehmen wir mit separaten Schreiben Stellung.

Auch bei den Verordnungen wird eine Übergangsvorschrift nicht nur in zeitlicher Hinsicht, sondern auch materiell (zumindest klarstellend) dahingehend benötigt, dass und welche nach altem Recht vorgenommene Bilanzierungs- bzw. Wertansätze fortgeführt werden können bzw. eine Nachholung unterbleiben kann.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Jäger  
Erster Beigeordneter

Gudrun Heute-Bluhm  
Oberbürgermeisterin a. D.  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Dr. Alexis v. Komorowski  
Hauptgeschäftsführer



Gemeindeprüfungsanstalt  
Baden-Württemberg

**PRÄSIDENT**

Karlsruhe, 16. September 2019

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

An das  
Ministerium für Inneres, Digitalisierung  
und Migration Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 65  
70029 Stuttgart

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung.

#### **Zu Art. 1: Änderung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG)**

Die Überlegungen zur Änderung (Novellierung) des Eigenbetriebsrechts werden schon seit Jahren nicht nur durch handelsrechtliche Themen und Diskussionspunkte (Pensionsrückstellungen, BilMoG, BilRUG, statischer oder dynamischer Verweis auf das Handelsrecht etc.), sondern auch bzw. insbesondere durch die beiden grundlegenden Themen „Eigenbetriebe nach der Kommunale Doppik - § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG“ sowie „Ablösung des bisherigen Planungsinstrumentes Vermögensplan“ geprägt.

Die GPA hat in der zur Novellierung des Eigenbetriebsrechts eingerichteten Arbeitsgruppe und in mehreren E-Mails bereits auf grundlegende Problem- und Themenstellungen der Novellierung, sowohl aus Prüfungssicht, als auch aus Sicht der Anwendungspraxis, hingewiesen. Ergänzend nehmen wir hierzu nochmals zu einzelnen Regelungen Stellung:

[www.gpabw.de](http://www.gpabw.de)

#### Zu § 12 (Vermögen des Eigenbetriebs)

##### Abs. 2

Zur Klarstellung sollte das Wort „Aufgabenerfüllung“ durch das Wort „Aufgabenerledigung“ ersetzt werden, da ein Aufgabenübergang wegen der rechtlichen Unselbständigkeit des Eigenbetriebs ausgeschlossen ist.

##### Abs. 4

Nach § 78 Abs. 4 Satz 2 GemO obliegen bisher ausschließlich dem Bürgermeister sowie dem/den Beigeordneten die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung. Künftig soll die Betriebsleitung durch Reglung in der Betriebssatzung an die Stelle des Bürgermeisters/des Beigeordneten treten können. § 78 Abs. 4 wurde mit der GemO-Novelle 2006 (GBl. S. 20) eingefügt. Damit sollte erreicht werden, dass für die Einwerbung und Annahme dieser Zuwendungen ein bestimmtes Verfahren (durch Bürgermeister/Beigeordneten) gesetzlich vorgegeben ist (vgl. Landtagsdrucksache 13/4948 vom 08.12.2005).

Nachdem § 78 Abs. 4 GemO nicht zwischen Kernverwaltung und Sondervermögen unterscheidet, sollte die Betriebsleitung mit Blick auf die Gewährleistung einer einheitlichen Gemeindeverwaltung und mangels der rechtlichen Selbständigkeit des Eigenbetriebs nicht mit dem Bürgermeister bzw. dem/den Beigeordneten gleichgestellt werden.

#### Zu § 14 Abs. 3 (Wirtschafts- und Finanzplan)

Nach den für den Liquiditätsplan vorgesehenen Gliederungsvorgaben (Muster in der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 Entwurf EigBVO-HGB) sind die Zinsen/Dividenden in Anlehnung an die Kapitalflussrechnung nach DRS 21 nicht dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit, sondern der Finanzierungstätigkeit (gezahlte Zinsen) bzw. der Investitionstätigkeit (erhaltene Zinsen/Dividenden) zuzuordnen. Dagegen ist in Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a - in Anlehnung an die Vorgaben der Kommunalen Doppik - die Festsetzung eines Saldo der Einzahlungen/Auszahlungen „als Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Erfolgsplans“ vorgesehen.

Falls an der DRS 21 orientierten Zuordnung festgehalten werden soll, wäre eine Änderung von Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a dahingehend erforderlich, dass die Wörter „des Erfolgsplans“ gestrichen werden.

#### **Zur Gesetzesbegründung**

##### B. Einzelbegründung, zu Nummer 3 (§ 12), zu Abs. 2

Zur Klarstellung sollte das Wort „erfüllt“ durch das Wort „erledigt“ und das Wort „Erfüllung“ durch das Wort „Erledigung“ ersetzt werden, da ein Aufgabenübergang wegen der recht-

lichen Unselbständigkeit des Eigenbetriebs ausgeschlossen ist. Aus dem gleichen Grund sollten auch die Wörter „ihm übertragenen Aufgaben in relativer finanzieller Unabhängigkeit erfüllen“ durch die Wörter „Aufgaben erledigen“ ersetzt werden. Beim Eigenbetrieb werden mangels rechtlicher Selbständigkeit die Aufgaben unmittelbar von der Gemeinde selbst wahrgenommen. Dies unterscheidet den Eigenbetrieb von der selbstständigen Kommunalanstalt. Auf diese kann die Gemeinde einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben übertragen (§ 102 a Abs. 2 Satz 1 GemO).

### **Zu Art. 2 Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)**

#### Zu § 18 Satz 1

Nr. 6 sollte wie folgt formuliert werden:

„§ 4 sofern nur ein Betriebszweck vom Zweckverband ausgeübt wird und § 22 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung nicht angewendet werden müssen“

Dadurch wird klargestellt, dass Zweckverbände mit verschiedenen Betriebszwecken ihren Haushalt in Teilhaushalte zu gliedern haben.

Neue Nr. 8

Um der besonderen Eigenkapitalstruktur bei den Zweckverbänden gerecht werden zu können, sollte zudem die folgende neue Nr. 8 aufgenommen werden:

„die Bezeichnung „Basiskapital“ nach § 52 Abs. 4 Nr. 1.1 GemHVO um „und Kapitalrücklagen“ ergänzt wird, unterhalb dieses Bilanzpostens als Nr. 1.1.1 „Basiskapital“ und Nr. 1.1.2 „Kapitalrücklagen“ aufgenommen werden und der Bilanzposten nach § 52 Abs. 4 Nr. 1.2 als „Ergebnisrücklagen und zweckgebundene Rücklagen“ bezeichnet wird,“

#### Siebter Teil (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Im Siebten Teil des GKZ sollte zudem eine Übergangsregelung aufgenommen werden, wodurch es den Zweckverbänden ermöglicht wird, ein bereits eingeleitetes Aufstellungsverfahren für den Haushaltsplan auf Basis der alten Regelungen abschließen zu können (vgl. auch Art. 1, § 19 Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, Übergangsregelungen).

Vorschlag:

„Ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes das Verfahren zur Aufstellung eines Haushaltplans nach den Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft bereits eingeleitet, so kann das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Der Jahres-

abschluss muss auf der Basis des gleichen Rechtsstands wie die Haushaltsplanung erfolgen.“

### **Zu Art. 3 Änderung der Gemeindeordnung (GemO)**

In der Einzelbegründung zu § 106 b GemO wird u.a. darauf hingewiesen, dass

- die Maßgabe der für die Gemeinden geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen aufgenommen wird (konkret: § 31 GemHVO, VergabeVwV) und
- die Gemeinden den kommunalen (Beteiligungs-)Unternehmen keine anderen Bestimmungen auferlegen sollen müssen als für sie selber gelten.

Nach Nr. 2.3.1 der VergabeVwV wird die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) den Kommunen lediglich zur Anwendung empfohlen. Im Gegensatz etwa zur VOB, sind die Kommunen zur Anwendung der UVgO also nicht verpflichtet.

Wir verstehen die geplanten Neuregelungen im § 106 b GemO so, dass dies auch für die Beteiligungsunternehmen gelten soll. Die Kommunen wären demnach nicht verpflichtet, den Beteiligungsunternehmen die Anwendung der UVgO aufzuerlegen. Es würde ausreichen, wenn sie den Beteiligungsunternehmen die Anwendung der UVgO empfehlen würden.

Aus unserer Sicht wäre es hilfreich, wenn eine diesbezügliche Klarstellung in das Gesetz oder in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden würde.

### **Neufassung Eigenbetriebsverordnungen, Änderung Gemeindehaushaltsverordnung, Änderung Krankenhausrechnungsverordnung**

Gerne nehmen wir auch zu den Verordnungen Stellung. Soweit die derzeitigen Entwurfsstände entsprechend unseren Vorschlägen geändert werden, wäre auch die Begründung hierzu anzupassen.

#### **a) Neufassung Eigenbetriebsverordnungen**

Vor dem Hintergrund, dass mit der Neufassung der EigBVO-HGB grundlegende Veränderungen im bisher (handelsrechtlich) geführten Eigenbetrieb einhergehen, haben wir bewusst die damit verbundenen Auswirkungen bzw. Problemstellungen im Nachgang zu den bereits erfolgten Besprechungen/Diskussionen zumindest teilweise nochmals dargelegt. Der Einfachheit halber wird nachfolgend lediglich auf eine Eigenbetriebsverordnung (Variante EigBVO-HGB oder EigBVO-Doppik) Bezug genommen. Soweit Regelungen in den beiden Verordnungen deckungsgleich sind, gelten die Ausführungen grundsätzlich auch für die jeweils andere Variante entsprechend.

EigBVO-HGB

## Zu § 2 (Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm)

Durch die bisherigen Veranschlagungserfordernisse<sup>1</sup> zur Verwendung eines Finanzierungsüberschusses (erübrigte Mittel aus Vorjahren) bzw. zur Abdeckung des Finanzierungsfehlbetrags aus Vorjahren in einem späteren Vermögensplan werden bislang ausgewogene Vermögens- und Finanzierungsverhältnisse des Eigenbetriebs bei gleichzeitiger Einbindung in die zentrale Finanzdisposition der Trägerkörperschaft systemimmanent sichergestellt. Wegen den für den Liquiditätsplan vorgesehenen Vorgaben, wonach die Liquidität nicht negativ sein darf (s. Abs. 5) dürften künftig zwar weiterhin Finanzierungsfehlbeträge ausgeschlossen sein. Entgegen den bisherigen Vorgaben ist eine zeitnahe Verwendung etwaiger Finanzierungsüberschüsse aber nicht mehr vorgeschrieben, so dass Eigenbetriebe künftig eigene Rücklagen ansammeln könnten.

Falls an den bisherigen Veranschlagungserfordernissen festgehalten werden soll, wäre eine Ergänzung dahingehend erforderlich, dass auch eine Überfinanzierung des langfristigen Vermögens zeitnah abzubauen ist. Ohne eine solche Regelung gehen wir davon aus, dass künftig Finanzierungsüberschüsse zugelassen sind.

## Zu § 6 Abs. 1 (Buchführung und Kostenrechnung)

Satz 2 lautet: „Soweit nach den kommunalrechtlichen Regelungen längere Aufbewahrungsfristen gelten, sind diese maßgeblich.“ In der Einzelbegründung wird hierzu ausgeführt, dass für Eigenbetriebe, die nach dem Handelsgesetzbuch geführt werden, abweichend vom HGB die längeren Aufbewahrungsfristen nach den kommunalrechtlichen Vorschriften gelten. So sehe z.B. § 39 GemHVO eine dauerhafte Aufbewahrung von Jahresabschlüssen vor.

Folgerichtig gilt § 39 GemHVO für die Eigenbetriebe, die nach dem Handelsgesetzbuch geführt werden, nur dann, wenn darauf in der EigBVO-HGB explizit verwiesen wird, was jedoch weder in § 6 EigBVO-HGB noch in § 16 EigBVO-HGB der Fall ist. Dies betrifft im Wesentlichen § 39 Abs. 2 Satz 1 GemHVO, wonach der Jahresabschluss dauerhaft in ausgedruckter Form aufzubewahren ist. Da die Regelungen in § 257 HGB hinsichtlich der weiteren aufzubewahrenden Unterlagen entweder § 39 GemHVO entsprechen oder dort sogar weitgehender sind, würde hinsichtlich der Aufbewahrungsdauer ein Verweis auf § 39 Abs. 2 Satz 1 GemHVO ausreichen.

---

<sup>1</sup> Formblatt 6 zur Eigenbetriebsverordnung über den Vermögensplan (Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO), das Planansätze für „Erübrigte Mittel aus Vorjahren“ bzw. einen „Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren“ vorsieht (jeweils lfd. Nr. 11 der Finanzierungsmittel und des Finanzierungsbedarfs).

Darüber hinaus sollte auch auf § 39 Abs. 3 GemHVO (Elektronische Aufbewahrung bzw. Archivierung) verwiesen werden, da hier die Bedürfnisse der überörtlichen Prüfung, die regelmäßig nur alle vier Jahre stattfindet, besser berücksichtigt werden als nach § 257 Abs. 3 HGB (Jährliche Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer).

§ 39 Abs. 4 GemHVO (Verfahrenswechsel) ist im Hinblick auf die im kommunalen Bereich öfters anzutreffenden Verfahrenswechsel ebenfalls bedeutsam.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Begriff Beleg nach § 257 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 238 Abs. 1 HGB nicht die typischer Weise nur im kommunalen Bereich vorkommenden Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise umfasst. Daher schlagen wir vor, auf den erweiterten Belegbegriff in § 36 Abs. 4 GemHVO abzustellen.

Vorschlag für eine Neuformulierung von § 6 Abs. 1 Satz 2 EigBVO-HGB:

„Die § 36 Abs. 4 sowie § 39 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 GemHVO gelten entsprechend.“

In diesem Kontext könnten auch die in § 16 EigBVO-HGB zur Anwendung aufgeführten Vorschriften zur Buchführung (aus § 35 GemHVO) mit in den Satz 2 aufgenommen werden.

Zu § 7 Abs. 2 (Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss)

Gebildete Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen müssen innerhalb von 15 Jahren erfolgswirksam aufgelöst werden. Allerdings soll die konkrete Ausgestaltung der Gemeinde überlassen bleiben. Über eine ergebnisorientierte Festlegung der Auflösungsbeiträge würde den Eigenbetrieben damit (bewusst) eine Möglichkeit zur individuellen Beeinflussung ihrer Jahresergebnisse über diesen Zeitraum eröffnet.

Zu § 8 Abs. 1 (Bilanz)

Das für die Gliederung der Bilanz vorgegebene Muster (Anlage 3) sollte, vor dem Hintergrund der Anlehnung an das Handelsrecht (hier Variante EigBVO-HGB), dann folgerichtig auch entsprechend den handelsrechtlichen Vorgaben ausgestaltet sein. Deshalb sollten für die Untergliederung vorrangig Buchstaben und römische Zahlen und erst nachrangig arabische Zahlen verwendet werden.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sollten entsprechend den bisherigen Vorgaben tiefer gegliedert werden (gesonderter Ausweis der geleisteten Anzahlungen).

Zu § 8 Abs. 3 (Bilanz);

Vorbemerkung:

Ausführungen betreffen ausschließlich die handelsrechtlich geführten Eigenbetriebe

#### Satz 1

Die Regelung entspricht der Kommunalen Doppik (§ 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO), welche auf den Kernhaushalt und die dortigen Verwaltungsvorgänge ausgerichtet ist. Bei Eigenbetrieben (Sondervermögen) kommen insbesondere Kostenbeteiligungen in Betracht, die (handelsrechtlich) entweder bei noch nicht erfüllter zeitbezogener Gegenleistungsverpflichtung des Zuschussempfängers als Rechnungsabgrenzungsposten oder bei entgeltlichem Rechteerwerb als immaterieller Vermögensgegenstand auszuweisen sind. Es ist unklar, warum bei einem handelsrechtlich geführten Eigenbetrieb am ursprünglich vorgesehenen separaten Ausweis (im Rahmen der aktiven Rechnungsabgrenzung) nun nicht mehr festgehalten und auch die „Kann“-Regelung bzgl. der vom Eigenbetrieb geleisteten Investitionszuschüsse (letzter Entwurfsstand: 08.07.2019) nicht mehr beibehalten werden soll.

#### Satz 2

Nach Satz 2 erfolgt eine Auflösung empfangener Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Dies widerspricht der gebührenrechtlichen Regelung des § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG, wonach Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zu passivieren und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufzulösen sind (Ertragszuschüsse). Dies führt insoweit zu Mehraufwand bei den Kommunen. Abgesehen davon kommt bei Beiträgen (Satz 4) eine direkte Zuordnung zu einzelnen Vermögensgegenständen bzw. eine Auflösung mit individuellen Abschreibungssätzen regelmäßig nicht in Betracht, da diese (weiterhin) für die Einrichtung bzw. Teileinrichtung insgesamt erhoben werden und auch Zukunftsinvestitionen enthalten, so dass insoweit auch keine Änderungsnotwendigkeit besteht.

#### Satz 3

Investitionszuweisungen der Gemeinde sollen künftig als Sonderposten ausgewiesen und ertragswirksam aufgelöst werden, obwohl es sich wegen der rechtlichen Unselbständigkeit des Eigenbetriebs dem Grunde nach nicht um Zuweisungen, sondern um Eigenkapital handelt. Durch diese im Vergleich zur bisherigen Eigenbetriebsrecht geänderte Handhabung ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Den Gemeinden wird faktisch ein „Wahlrecht“ dahingehend eröffnet, Kapitalzuführungen an Eigenbetriebe bei Bezeichnung als „Investitionszuweisungen“ beim Eigenbetrieb als Sonderposten statt als Eigenkapital auszuweisen und durch deren Auflösung die Ergebnisse zu beeinflussen. Dadurch werden interkommunale Vergleiche erschwert und das Rechnungswesen im öffentlichen Bereich zersplittert.
- Das betriebliche Ergebnis entspricht nicht (mehr) einem nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Ergebnis. Durch die ertragswirksame (Eigenkapital-) Auflösung würde das Ergebnis günstiger dargestellt, als es tatsächlich gewesen ist.

- Es ist fraglich, inwieweit (ohne eine entsprechende Konkretisierung), diese Regelung mit Abs. 1 Satz 3 in Einklang steht (Nichtanwendung des § 270 Abs. 1 HGB), wonach das Jahresergebnis in ungekürzter Höhe auszuweisen ist.
- Das gebührenrechtliche Ergebnis weicht vom betrieblichen Ergebnis ab, da nach § 14 Abs. 3 KAG nur Zuschüsse Dritter aufzulösen sind. Insoweit entsteht (im Vergleich zur bisherigen eigenbetriebsrechtlichen Regelung) Mehraufwand bei den Kommunen.
- Das Betriebsergebnis kann im Ergebnis durch die Organisationsform gestaltet werden. Den nach der Kommunalen Doppik im Haushalt der Gemeinde geführten Regiebetrieben ist auf Ebene des Teilhaushalts keine entsprechende Behandlung gestattet.

Eine Gleichstellung von „Investitionszuweisungen/Investitionszuschüssen“ der Gemeinde an den Eigenbetrieb mit Investitionszuschüssen der Gemeinde an selbständige kommunale Unternehmen in Privatrechtsform beziehungsweise Investitionszuweisungen an selbständige Kommunalanstalten erscheint nicht geboten (vgl. auch Ausführungen zur Einzelbegründung zu Art. 1, Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, zu Nummer 3). Vielmehr sollte sich die Handhabung bei einem nach handelsrechtlichen Grundsätzen geführten Eigenbetrieb weiterhin an den im Haushalt abgebildeten Regiebetrieben ausrichten.

#### Zu § 16 (Weitere anzuwendende Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung)

Auf die bisher vorgeschriebene entsprechende Geltung von § 12 GemHVO sollte nicht verzichtet werden, da auch bei den Investitionen der Eigenbetriebe Wirtschaftlichkeitsvergleiche geboten und hinreichende Veranschlagungsunterlagen erforderlich sind. Diese Vorgaben können nicht von der Organisationsform abhängen. § 2 Abs. 1 und § 4 EigBVO-HGB sowie § 77 Abs. 2 GemO vermögen die weitergehende Regelung des § 12 GemHVO nicht zu ersetzen. Vor Paragraf „26“ sollte daher Paragraf „12“ eingefügt werden.

§ 35 Absätze 5 und 6 GemHVO hängen inhaltlich eng zusammen und beziehen sich aufeinander. Daher sollte Paragraf „35 Abs. 5“ durch „35 Absätze 5 und 6“ ersetzt werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 1 (Buchführung und Kostenrechnung) verwiesen.

#### Zu § 17 (Übergangsregelung)

Der sich aus dem Wegfall der bisherigen Formblätter evtl. ergebene Regelungsbedarf wurde bislang noch nicht erörtert. Insofern könnten weitere Übergangsvorschriften geboten sein.

#### Zu Anlage 2 (Muster Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung)

In der Fußnote 2 ist die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ zu ersetzen.

#### Zu Anlage 4 (Muster Liquiditätsrechnung)

Das Mindestgliederungsschema I (>>Direkte Methode<<) sollte noch um die nachrichtliche Angabe des voraussichtlichen Bestands an inneren Darlehen zum Jahresende ergänzt werden (neue Zeile 46: „den voraussichtlichen Bestand an inneren Darlehen zum Jahresende“).

#### Zu Anlage 5 (Muster Feststellungsbeschluss)

In der Zeile 2.5 ist bei der Benennung des Saldos die Angabe „bis 2.5“ durch die Angabe „und 2.4“ zu ersetzen.

#### Zur Verordnungsbegründung (EigBVO-HGB)

##### B. Einzelbegründung, zu Artikel 1 und 2

##### Zu § 1( Erfolgsplan), zu Abs. 1

Zur Klarstellung sollte das Wort „Erfüllung“ durch das Wort „Erledigung“ ersetzt werden, da ein Aufgabenübergang wegen der rechtlichen Unselbständigkeit des Eigenbetriebs ausgeschlossen ist.

##### Zu § 2 (Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm)

##### Zu Abs. 2

Die Wörter „und es nicht sinnvoll ist, diese zu planen“ sollten gestrichen werden.

##### Zu Abs. 5

Zur Klarstellung sollten die Wörter „ist bei dauerdefizitären Eigenbetrieben auch der Ersatz für Verluste zu planen“ durch die Wörter „sind bei dauerdefizitären Eigenbetrieben auch die anderweitig nicht gedeckten zahlungswirksamen Betriebsaufwendungen aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen“ ersetzt werden.

##### Zu § 5 (Sonderregelung)

Die Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) betrifft nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PBV Pflegeeinrichtungen. Dies sind sowohl ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) als auch teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime), vgl. Legaldefinition in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 PBV. Zur Klarstellung sollte daher statt „Pflegeheime“ das Wort „Pflegeeinrichtungen“ verwendet werden, da § 5 EigBVO-HGB nicht nur die Pflegeheime, sondern auch die Pflegedienste umfasst.

## Zu § 6 (Buchführung und Kostenrechnung), zu Abs. 3

Zur Klarstellung sollten die Wörter „im Rahmen der Erfolgsübersicht beziehungsweise des Jahresabschlusses die Erstellung einer Erfolgsübersicht beziehungsweise die Erstellung einer Erfolgsrechnung für jeden Betriebszweig im Rahmen der Erfolgsrechnung“ durch die Wörter „zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres die Erstellung einer Erfolgsübersicht bei Eigenbetrieben mit mehr als einem Betriebszweig“ ersetzt werden.

## Zu § 7 (Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss)

## Zu Abs. 2, Satz 1

Zur Klarstellung sollten die Wörter „der Bilanzen nach der Kommunalen Doppik, dem Handels- und dem Steuerrecht“ durch die Wörter „mit dem Kernhaushalt“ und das Wort „Versorgungsumlagerückstellungen“ durch das Wort „Beihilferückstellungen“ ersetzt werden.

Ebenfalls zur Klarstellung sollte der Satz „Für Eigenbetriebe, die durch bundesrechtliche Regelungen verpflichtet sind, das Handelsgesetzbuch anzuwenden (beispielsweise Krankenhäuser, Pflegebetriebe und Energieversorger) bleibt die Verpflichtung zur Bildung von Pensions- und Versorgungsumlagerückstellungen bestehen“ durch den Satz „Bundesrechtliche Vorgaben (beispielsweise für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Energieversorger) bleiben unberührt“ ersetzt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „Pflegebetriebe“ rechtlich nicht existiert. Es sollte einheitlich die in der PBV definierte Bezeichnung „Pflegeeinrichtungen“ verwendet werden (vgl. Legaldefinition in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 PBV sowie die Hinweise zur Begründung zu § 5 weiter oben).

## Zu Abs. 3

Folgende Ergänzung wird angeregt: „Bundesrechtliche Vorgaben (beispielsweise für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Energieversorger) bleiben unberührt.“

## Zu § 8 (Bilanz), zu Abs. 1, Satz 3

Zur Klarstellung sollte das Wort „Aufgabeerfüllung“ durch das Wort „Aufgabeerledigung“ ersetzt werden, da ein Aufgabenübergang wegen der rechtlichen Unselbständigkeit des Eigenbetriebs ausgeschlossen ist. Der Satz „Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung hat die Gemeinde eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass abhängig von den wirtschaftlichen Auswirkungen, ein Ausgleich in angemessener Zeit erfolgt.“ sollte gestrichen werden, da sich der Ausgleichsanspruch nur auf die anderweitig nicht gedeckten zahlungswirksamen Betriebsaufwendungen erstrecken soll (Deckung Liquiditätsbedarf).

#### Zu § 9 (Erfolgsrechnung)

Der Halbsatz „weil sie heutzutage Selbstverständlichkeiten darstellen“ sollte gestrichen werden. Die Wörter „Regelung zur Periodenabgrenzung heute nicht mehr erforderlich“ sollten durch die Wörter „klarstellende Regelung wegen der allgemeinen Bewertungsvorgaben entbehrlich“ ersetzt werden. Die Wörter „für jeden Betriebszweig“ sollten gestrichen werden. Gleiches gilt für die Wörter „beziehungsweise auf eine Spartenrechnung im Rahmen der Erfolgsrechnung“.

#### Zu § 10 (Liquiditätsrechnung)

Der Satz „Nach dem Handelsgesetzbuch ergibt sich hierfür keine Verpflichtung“ sollte durch den Satz „Das Handelsgesetzbuch enthält hierfür keine gesonderten Vorgaben“ ersetzt werden. Die Wörter „und Auszahlungen aus der Tilgung von Kassenkrediten“ sollten gestrichen werden.

#### Zu § 13 (Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses)

Der Satz „Dieses kann bei nicht-wirtschaftlichen beziehungsweise dauerdefizitären Unternehmen laufend negativ sein und zu einem negativen Eigenkapital führen (vgl. § 8 EigBVO-HGB oder § 10 Abs. 2 EigBVO-Doppik)“ sollte gestrichen werden.

#### Zu § 16 (Weitere anzuwendende Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung)

Bei den allgemeinen Planungsgrundsätzen des § 10 GemHVO müsste auf die Absätze 1 und 2 anstatt auf die Absätze 2 und 3 Bezug genommen werden.

#### EigBVO-Doppik

#### Zu § 17 (Anzuwendende Muster der VwV Produkt- und Kontenrahmen)

Nach der bisherigen Regelungssystematik wird auf das entsprechende Muster in der VwV Produkt- und Kontenrahmen mit der Maßgabe verwiesen, dass die jeweiligen eigenbetriebsrechtlichen (besonderen) Regelungen zu beachten sind und dass beispielsweise bestimmte Zeilen, Angaben o.Ä. entfallen können. Diese pauschalierte Anwendung dürfte in der späteren Verwaltungspraxis zu Schwierigkeiten führen. Daneben können Änderungen der Muster in der VwV Produkt- und Kontenrahmen später auch einen Änderungsbedarf in der EigBVO-Doppik verursachen.

Die jeweiligen (Eigenbetriebs-)Muster sollten deshalb als eigenständige „Formblätter“ in der VwV Produkt und Kontenrahmen vorgegeben werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass

sich in den Arbeitssitzungen gezeigt hat, dass erst bei Vorliegen entsprechend angepasster „Formblätter“ ggf. weitere Problemstellungen erkannt werden können.

#### Zu § 18 (Übergangsregelungen)

Neben der formulierten Übergangsregelung bzgl. der Anwendbarkeit des alten Rechtsstands sind auch Überleitungshinweise und -vorgaben aufzunehmen. Dies ist beispielweise für die Überleitung der bisherigen bilanziellen Eigenkapitalstruktur in die neue Eigenkapitalstruktur erforderlich, vor allem auch im Hinblick auf die veränderte Vorgehensweise beim Ausweis und der Verrechnung der Jahresergebnisse und der entsprechende Ergebnismittelrücklagen.

Die Thematik/Problematik bedarf noch der grundsätzlichen Erörterung.

#### Zur Verordnungsbegründung (EigBVO-Doppik)

#### Zu § 6 Abs. 1, Satz 2 (Buchführung und Kostenrechnung)

Die Ausführungen zu den Eigenbetrieben, die nach der Kommunalen Doppik geführt werden, sollten wie folgt ergänzt werden.

„Gleichwohl ist die Struktur der Konten so zu wählen, dass die Buchführung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht (vgl. § 12 Abs. 3 EigBG). Bei einer erforderlichen individuellen Abweichung vom Kontenrahmen der Kommunalen Doppik kann es insoweit geboten sein, die Struktur der Kontenklassen und Kontengruppen sowie die in der Kommunalen Doppik übliche Orientierung der Konten der ordentlichen Ein- und Auszahlungen im Liquiditätsplan an den Konten des Erfolgsplans beizubehalten. Ansonsten sind ggf. auch dv-technische Umsetzungsprobleme (z.B. beim Customizing) sowie Probleme bei der Kontierung nicht auszuschließen.“

#### Zu § 16 (Weitere anzuwendende Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung)

Bei den allgemeinen Planungsgrundsätzen des § 10 GemHVO müsste auf die Absätze 1 und 2 anstatt auf die Absätze 2 und 3 Bezug genommen werden.

#### **b) Änderung Krankenhausrechnungsverordnung**

Die redaktionelle Anpassung von Begriffen und Verweisen der Krankenhausrechnungsverordnung infolge von Änderungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Gemeindehaushaltsverordnung sowie des Neuerlasses der Eigenbetriebsverordnungen berücksichtigt (teilweise) nicht die (bisher unterbliebene) erforderliche Anpassung von § 7 Krankenhausrechnungsverordnung aufgrund der Änderung von § 95 der Gemeindeordnung zum 01.01.2009 durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185). Diese Anpassung sollte jetzt nachgeholt werden.

Zu Nr. 5

„§ 7 wird wie folgt geändert:“

Nach Buchstabe a) ist vor Doppelbuchstabe aa) einzufügen: „aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Jahresrechnung“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses“ ersetzt.“

Die Doppelbuchstaben aa) und bb) werden zu bb) und cc).

Zur Verordnungsbegründung (Krankenhausrechnungsverordnung)

Zu den §§ 3, 4, 5 und 7

Hier sollte nach „als Folge von Änderungen“ der Text „der Gemeindeordnung,“ ergänzt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Dieter Weis



VKU • Geschäftsstelle Baden-Württemberg • Königstraße 4 • 70173 Stuttgart

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und  
Migration in Baden-Württemberg  
Herr Volker Jochimsen  
Postfach 10 34 65  
70029 Stuttgart

**Per Mail an: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über  
kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung /  
Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das  
Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs und der  
Kommunalen Doppik sowie zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und  
der Krankenhausrechnungsverordnung**

Az: 2-2262/63

Sehr geehrter Herr Jochimsen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich, zu den oben genannten Entwürfen Stellung  
nehmen zu dürfen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind geeignet, die bisher bestehende  
„Lücke“ zwischen dem Handelsgesetzbuch (HGB) und dem Eigenbetriebsrecht  
weitestgehend zu schließen, und daher zubegrüßen. Um den angestrebten  
Gleichklang von HGB und Eigenbetriebsrecht dauerhaft zu sichern, müssten  
künftige Änderungen des HGB jeweils möglichst zeitnah nachvollzogen  
werden, um Rechtsunsicherheit und Mehraufwendungen für die Anwender zu  
vermeiden.

Wichtig für die betroffenen Eigenbetriebe ist es insbesondere, das Wahlrecht  
nach § 12 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes beizubehalten, nach welchem  
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen entweder auf der Grundlage der  
Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die  
Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale  
Doppik erfolgen.



Dr. Tobias Bringmann  
Geschäftsführer  
Landesgruppe  
Baden-Württemberg

Königstraße 4  
70173 Stuttgart

#### Hauptgeschäftsstelle

Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0  
Fax +49 30 58580-100

[www.vku.de](http://www.vku.de)  
[info@vku.de](mailto:info@vku.de)

27.09.2019

Hauptgeschäftsführerin:  
Katherina Reiche

Registergericht:  
Amtsgericht Charlottenburg  
Registernummer:  
VR 27941 B

Bankverbindung:  
Berliner Sparkasse  
IBAN: DE95100500006600009100  
SWIFT: BELADEBEXX  
Ust.-IdNr.: DE 123065069

Datenschutzerklärung des VKU e.V.  
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer  
personenbezogenen Daten  
verweisen wir auf unsere  
Allgemeine Datenschutzerklärung,  
abrufbar unter [www.vku.de/privacy](http://www.vku.de/privacy).  
Dort erhalten Sie auch Hinweise zu  
Ihren Betroffenenrechten.



Für die regulatorischen Besonderheiten der Energieversorger bei den Jahresabschlüssen ist die Regelung in § 5 des o. g. Verordnungsentwurfs hilfreich.

Sehr zu begrüßen ist auch die Anpassung des § 106b der Gemeindeordnung, insbesondere auch der klare Hinweis in der Gesetzesbegründung, nach welcher § 106b der Gemeindeordnung nicht auf Sektorauftraggeber anzuwenden ist. Im Sinne einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung von privaten und kommunalen Energieversorgungsunternehmen, die miteinander im Wettbewerb stehen, ist diese Regelung sehr wichtig.

Wünschenswert wäre es allerdings, eine entsprechende Ausnahme auch für kommunale Energieversorgungsunternehmen in Rechtsform des Eigenbetriebs zu schaffen. Die Beschaffung von Leistungen im Sektorenbereich stellt u. E. durchaus eine rechtfertigende Ausnahme im Sinne von § 31 Abs. 1 S. 1, 2. HS der Gemeindehaushaltsverordnung dar. Insofern regen wir eine entsprechende Ausnahme für Eigenbetriebe in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) an.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Bringmann  
Geschäftsführer  
VKU-Landesgruppe Baden-Württemberg

Baden-Württembergischer  
Handwerkstag e.V.  
Zusammenschluss sämtlicher Organisationen  
des Handwerks von Baden-Württemberg



BWHT Postfach 10 06 36 70005 Stuttgart

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und  
Migration Baden-Württemberg  
Abteilung 2  
Herrn Ministerialdirigent Volker Jochimsen  
Postfach 10 34 65  
70029 Stuttgart

Datum  
24.09.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung AZ: 2-2262/63

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Jochimsen,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Baden-Württembergische Handwerkstag begrüßt die Änderung der Gemeindeordnung.

Die Anwendung von einheitlichen Verfahren und Wertgrenzen bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden und deren Eigenbetriebe führt aus Sicht des Handwerks zu mehr Transparenz und unterstützen den Bürokratieabbau.

Mit freundlichen Grüßen

Oskar Vogel  
Hauptgeschäftsführer

Sabine Drüppel  
Abteilungsleiterin Recht

Heilbronner Straße 43  
70191 Stuttgart  
Telefon: 0711 263709-0  
Telefax: 0711 263709-100

Email: [info@handwerk-bw.de](mailto:info@handwerk-bw.de)  
[www.handwerk-bw.de](http://www.handwerk-bw.de)  
Vereinsregisternummer:  
VR 1338, Amtsgericht Stuttgart

Steuernummer:  
99015/06101  
Bankverbindung:  
IBAN: DE90 6005 0101 0001 3671 06  
BIC: SOLAEST600





LANDESVEREINIGUNG  
BAUWIRTSCHAFT  
Baden-Württemberg

Landesvereinigung Bauwirtschaft · Hohenzollernstr. 25 · 70178 Stuttgart

Datum: 30.09.19

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration  
Baden-Württemberg  
Willy-Brandt-Str. 41  
70173 Stuttgart

Unser Zeichen: TM/RM

Vorab per Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)

**Stellungnahme zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über  
kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung  
Ihr Az.: 2-2262/63**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Wir möchten unsere Stellungnahme auf den Aspekt beschränken, der für die Bauunternehmen relevant ist, nämlich die Anhebung der Bagatellgrenze von netto 30.000 € auf 50.000 € gemäß dem Entwurf zu § 106 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GemO.

Im Vergleich dazu ist die Freihändige Vergabe gemäß § 3 a Abs. 4 Satz 2 VOB/A 2019 lediglich bis zu einem Auftragswert von netto 10.000 € zulässig. Die Freihändige Vergabe ist zwar nur geringen formalen Anforderungen unterworfen, aber kein wettbewerbsfreier Raum. Auch hier gelten die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung. Insbesondere muss auch hier grundsätzlich mit mehreren Bietern verhandelt werden. Gleichbehandlung verlangt vor allem, allen Bietern die gleiche Information zukommen zu lassen und Ihnen die Chance zu geben, innerhalb gleicher Fristen zu gleichen Bedingungen Angebote abzugeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Bietern den vorgesehenen Verfahrensablauf mitzuteilen, davon nicht willkürlich abzuweichen und die Entscheidung über die Auslese der Bieter nach den bekannt gemachten Kriterien zu treffen. Alle während des Verfahrens getroffenen Entscheidungen, die zum Ausscheiden von Bietern oder zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit einem Bieter führen, müssen vor der Zuschlagerteilung nachvollziehbar dokumentiert werden, um dem Transparenzgebot Genüge zu tun. Zudem soll bei Freihändiger Vergabe unter den Unternehmen möglichst gewechselt werden, § 3 b Abs. 4 VOB/A 2019.

Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg · Hohenzollernstraße 25 · 70178 Stuttgart · Telefon: 0711 64853-0  
Fax: 0711 64853-49 · e-mail: [info@landesvereinigung-bauwirtschaft.de](mailto:info@landesvereinigung-bauwirtschaft.de) · [www.landesvereinigung-bauwirtschaft.de](http://www.landesvereinigung-bauwirtschaft.de)  
Volksbank Stuttgart eG · IBAN: DE 16 6009 0100 0215 4690 03 · BIC: VOBAD333

Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V. · Fachverband Fußbodenbau Baden-Württemberg · Fachverband der Stuckateure für  
Ausbau und Fassade Baden-Württemberg · HOLZBAU Baden-Württemberg · Landesinnungsverband des Fliesen-, Platten-  
und Mosaiklegerhandwerks Baden-Württemberg · Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg e.V.

§ 106 b GemO sieht abweichend davon vor, dass bis zur Bagatellgrenze die VOB/A und die anderen Vergabeordnungen überhaupt keine Anwendung finden sollen. Damit gelten nicht einmal die Minimalanforderungen, die die VOB/A an eine Freihändige Vergabe stellt. Wir sprechen uns dafür aus, § 106 b Abs. 2 GemO dahingehend anzupassen, dass unterhalb der Bagatellgrenze zumindest die Regeln für die Freihändige Vergabe gelten. Unter dieser Prämisse könnten wir uns auch mit einer Anhebung der Bagatellgrenze einverstanden erklären.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESVEREINIGUNG BAUWIRTSCHAFT  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Thomas Möller  
Geschäftsführer

Rainer Mang  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)